

Vollzug des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe

Das Schweizerische Polizei-Institut hat, gestützt auf Artikel 14 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprstG) vom 25. März 1977 (SR 914.41) und Artikel 62 der dazugehörigen Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SprstV) vom 27. November 2000 (SR 914.411) folgende Reglementsentwürfe eingereicht:

- Reglement über die Ausbildung für den Sprengausweis P für die Spezialformationen der Polizei (SF)
- Reglement über die Ausbildung für den Sprengausweis P für die Sicherheits- und Kriminalpolizei (Sikripo)
- Prüfungsreglement für den Sprengausweis P für die Spezialformationen der Polizei (SF)
- Prüfungsreglement für den Sprengausweis P für die Sicherheits- und Kriminalpolizei (Sikripo)

Interessenten können diese Entwürfe bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, Effingerstrasse 27, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

11. Februar 2003

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie